

§ 2

Das Schutzgebiet hat eine Größe von 11,6059 ha und umfaßt das Gebiet der Gemarkung Rengshausen, Flur 3, Flurstück 8. Zur Verdeutlichung der Grenzen ist das Gebiet in eine Karte M: 1:10 000 und eine Katasterhandzeichnung M: 1:1500 rot eingetragen, die bei der Obersten Naturschutzbehörde hinterlegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Hessischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Darmstadt, bei dem Regierungspräsidenten — Höhere Naturschutzbehörde — in Kassel, dem Kreis Ausschuß des Landkreises Rotenburg — Untere Naturschutzbehörde — in Rotenburg/F. und dem Bürgermeister der Gemeinde Rengshausen.

§ 3

(1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen, nicht vorgenommen werden.

(2) Im Bereich des Schutzgebietes ist insbesondere verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, ausgenommen der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonstige lästige und blutsaugende Insekten;
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzuzünden, zu lagern, zu zelten, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen, Stacheldraht- oder Maschendrahtzäune zu errichten,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- h) Bauten jeder Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie fahrbare Verkaufsstände und Wohnwagen aufzustellen oder Drahtleitungen zu errichten.

§ 4

Unberührt bleibt: die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von der Höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 26. 1. 1967

**Der Regierungspräsident
— als höhere Naturschutzbehörde —
III/7a Az.: 46 b
gez. Schneider**

St.Anz. 11/1967 S. 338

268

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krippelöcher und Hielöcher“ in der Gemarkung Frankershausen

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten als oberste Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die Krippelöcher und Hielöcher in der Gemarkung Frankershausen, Krs. Eschwege, werden in dem in § 2 Abs. 1 näher beschriebenen Umfang mit dem Tage der Bekanntgabe

dieser Verordnung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das aus 2 Teilen bestehende Naturschutzgebiet hat eine Größe von 16,5978 ha und umfaßt in der Gemarkung Frankershausen folgende Parzellen:

- a) „Die Krippelöcher“ Flur 2, Flurstücke 33, 34, 35 und 52 — mit 8,8867 ha — und
- b) „Die Hielöcher“ Flur 35, Flurstücke 112/22, 111/22, 59, 89 und 21 — mit 7,7111 ha.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in roter Umrandung in ein Meßtischblatt 1:25 000 und in grüner Umrandung in Flurkartenausschnitten der Fluren 2 und 35 i. M. 1:1000 eingetragen, die beim Hess. Minister für Landwirtschaft und Forsten (als oberste Naturschutzbehörde) niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Hessischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Darmstadt, beim Regierungspräsidenten in Kassel, beim Kreis Ausschuß des Landkreises Eschwege und beim Bürgermeisteramt in Frankershausen.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

1. allgemein:

Maßnahmen vorzunehmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen oder die Eigenart des Landschaftsbildes dauernd verändern.

2. im einzelnen:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzuzünden, zu lagern, zu zelten, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen, Stacheldraht- oder Maschendrahtzäune zu errichten,
- g) Inschriften, Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- h) Bauten jeder Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie fahrbare Verkaufsstände und Wohnwagen aufzustellen oder Drahtleitungen zu errichten.

§ 4

Unberührt bleiben:

- (1) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- (2) für Flur 35 Flurstück 59 das Nutzungsrecht als Schafhaltung,
- (3) für Flur 2 Flurstücke 34 und 35 die landwirtschaftliche Nutzung als Grünland,
- (4) die Zweckbestimmung von Flur 2 Flurstück 52 und Flur 35 Flurstück 89 als Feldwege sowie von Flur 35 Flurstück 21 als Schutzzone für den trigonometrischen Punkt 317,3 auf dem Käseberg.

§ 5

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von der höheren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gleichzeitig wird die am 16. 10. 1941 für dieses Gebiet erlassene Schutzbestimmung aufgehoben.

Kassel, 26. 1. 1967

**Der Regierungspräsident
— als höhere Naturschutzbehörde —
III/7a Az.: 46 b
gez. Schneider**

St.Anz. 11/1967 S. 339